

Satzung

des Vereins „Tierschutzverein Sadelkow -

Gnadenhof Sonnenschein“ e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Sadelkow-Gnadenhof Sonnenschein“ e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Sadelkow. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Mecklenburg-Vorpommern. Eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Vereins auf andere Bundesländer ist möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- 1. Aufnahme und dauerhafte Unterbringung von Tieren, die aufgrund ihres Alters oder einer Krankheit nicht mehr vermittelt werden können, mit dem Ziel optimaler Haltung und Pflege unter artgerechten Bedingungen (Gnadenhoftiere).
- 2. Aufnahme von Fundtieren aus dem Bereich der umliegenden Ordnungsämter, sowie von Abgabebietern aus privater Hand (Notfälle).
- 3. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird in der Bevölkerung das Verständnis für den Schutz und die Pflege nicht nur der Haustiere, sondern aller freilebenden Tiere unserer Umwelt geweckt und gestärkt.
- 4. Der Verein arbeitet zusammen mit anderen Institutionen und Behörden im Bundesgebiet, die im Sinne des Tierschutzes tätig sind.
- 5. Der Verein bietet einen Rahmen für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet des Tierschutzes durch Veranstaltungen, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.
- 6. Verhütung und Aufdeckung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und -missbrauch lt. Tierschutzgesetz.
- 7. Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung ohne Ansehen der Person bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins werden entsprechend der AO teilweise einer Rücklage zugeführt, um nachhaltig steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke erfüllen zu können und um Betriebsmittel anzuschaffen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und zu fördern. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluß oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

-wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,

-wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der Beschluß ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht

mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
Eine Erweiterung des Vorstandes ist möglich, wenn sich die Mitgliederzahl des Vereins erheblich erhöht.

§8

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer berufen. Die Beisitzer können bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in dessen Funktion aufrücken.

§9

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder eingeladen und anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterfertigen. Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden fasst der Vorstand Beschluss. Der Vorstand handelt nach einer Geschäftsordnung.

§10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Anlage einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimrenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§11

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder hat.

§12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§13

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§14

Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Rechnungsprüfer ein Steuerbüro hinzuziehen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§15

Kooption, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte, Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§16
Verwaltung

Die Verwaltung des Tierschutzvereines obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierschutzvereines verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§17
Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sowie im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§18
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§20
Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

.....
Vorstand
Datum, Unterschrift

.....
Schriftführer
Datum, Unterschrift